

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Neufassung der Satzung	26.06.2010	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 06/10
1. Änderungssatzung	29.01.2011	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 01/11

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Mansfeld – Schlenze
Gebührensatzung – Schmutzwasser (zentral) - Neufassung

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 ,8 , 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO–LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S.248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen–Anhalt (KAG–LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld – Schlenze in ihrer Sitzung am 29.12.2010 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung –Schmutzwasser (zentral) vom 20.05.2010 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Abwasserzweckverband Mansfeld – Schlenze, nachfolgend AZV genannt; betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung als eine rechtliche selbständige öffentliche Einrichtung.

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in eine biologisch arbeitende Kläranlage
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben
- c) zur Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und / oder nachgeschalteter mechanischen Reinigung,

§ 2

Grundsatz

Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen i. S. des Abs. 1 lit. a) Schmutzwassergebühren für die Grundstücke, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung erhoben.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen gemäß Abs. 4 Satz 3 geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte, den Bestimmungen des Deutschen Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und aller 6 Jahre eichen oder wechseln lassen muss. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen gemäß Abs. 4 Satz 3 zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Wasserzähler, die vor Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes innerhalb von einem Monat beim AZV einzureichen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich (Ausschlussfrist). Sie sind durch fest installierte, den Bestimmungen des Deutschen Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und aller 6 Jahre eichen oder wechseln lassen muss. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. § 3 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.
- (8) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 4 lit. c) zu erbringen, soweit technisch möglich.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt:

Nenndurchfluss	monatliche Grundgebühr
Qn 2,5	7,00 €
Qn 6	16,80 €
Qn 10	28,00 €
Qn 15	42,00 €
Qn 40	112,00 €
über Qn 40	224,00 €

(2) Die Mengengebühr beträgt 3,90 € je m³ Schmutzwasser.

(3) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

(4) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(5) Für Zusatzzähler gemäß § 3 Abs. 6 und Absetzzähler gemäß § 3 Abs. 7 wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 4a Erhöhte Gebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr in Form eines Zuschlages zur Mengengebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt nach DIN 38409-H) den Wert von 1200 mg/l übersteigt.

(3) Der Zuschlag (Z) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = F \times G \times \frac{(CSB - 1200)}{1200}$$

Dabei gibt F den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder; er beträgt 0,07. G gibt die Mengengebühr entsprechend der Vorschrift der jeweils geltenden zentralen Gebührensatzung wieder. CSB bezeichnet den chemischen Sauerstoffbedarf, ermittelt nach DIN 38409-H.

(4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zugrunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr aufgrund eines Messprogramms ermittelt wird. Die Probe kann gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Mischprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahmen und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann aufgrund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentliche Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben.

(5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenschild berücksichtigt.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. a. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, wenn der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr erlischt, sobald die bauliche Trennung des Grundstücksanschlusses von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erfolgt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschild; Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

(3) Erfolgt aus technischen Gründen eine Ablesung nicht am 31.12., so gilt als Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen. Die Gebührensschuld entsteht dann zum Zeitpunkt der Ablesung.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 15. des Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der Grundlage des Abs. 3, so gilt als Berechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festsetzung.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf des Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Abwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.

(6) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden im Bescheid festgelegt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(7) Erfolgt während eines Erhebungszeitraumes durch Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze, wird die Abwassermenge des Erhebungszeitraumes durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt und ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung die neuen Gebührensätze auf die anteiligen Tage des Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 – 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 – 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Maß zu helfen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 4 die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige die unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.

(2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG – LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 4 lit. b) die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. deren Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigen oder
5. in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung - Schmutzwasser tritt mit dem Artikel 3 rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Mit allen anderen Bestandteilen tritt die 1. Änderung der Gebührensatzung – Schmutzwasser rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft

Hettstedt, den 30.12.2010

Markus
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -